

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Ansprechpartner:
Hauptreferentin Anne Wellmann
Tel. +49 211 4587-226
E-Mail: anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de

nachrichtlich:
Innenministerium Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigent
Johannes Winkel
40190 Düsseldorf
E-Mail: winkel@im.nrw.de

Referentin Petra Laitenberger
Tel. +49 30 37711-510
E-Mail:
petra.laitenberger@staedtetag.de

Aktenzeichen: I/3 we/li

Datum: 16.07.2009

**Gemeinsame Empfehlung:
Einheitlicher Wahltermin für die Wahlen zu den Integrationsräten
7. Februar 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag NRW hat bekanntlich am 24. Juni 2009 mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden grundlegende Änderungen des § 27 Gemeindeordnung – Integration - beschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 2 GO sieht nunmehr vor, dass die Wahl der Mitglieder der Integrationsräte spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates stattfindet. Wie das Innenministerium mitteilte, wird ein einheitlicher Wahltermin von Seiten des Landes nicht vorgegeben werden. Daher können die Städte und Gemeinden den Wahltermin selbst festlegen.

Aufgrund der positiven Resonanz aus den Städten und Gemeinden für einen möglichst einheitlichen Wahltermin haben sich der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA) darauf verständigt, auch für die kommende Wahl der Integrationsräte - wie bereits im Jahr 2004 - eine Empfehlung für einen einheitlichen Wahltermin abzugeben. Ein landesweit einheitlicher Wahltermin kann als wichtiger Schritt zur besseren Publizität der Integrationsratswahlen und damit der Wahlbeteiligung betrachtet werden. Um den Städten und Gemeinden einen möglichst langen Vorbereitungszeitraum zu gewährleisten, empfehlen wir daher

den 07. Februar 2010

als geeigneten einheitlichen Wahltermin.

Bevor mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann, müssen die Kommunalvertretungen ihre Hauptsatzungen an die neue Rechtslage anpassen. Das Gesetz sieht bekanntlich als Grundmodell die Einrichtung des Integrationsrates, bestehend aus direkt gewählten Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern vor. Die Anzahl der Mitglieder des Integrations-

gremiums und auch das Verhältnis von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern lässt das Gesetz offen. Dies regeln die Städte und Gemeinden in der Hauptsatzung.

Sofern der Rat keinen Integrationsrat bilden will, muss er in Abweichung zum gesetzlich vorgesehenen Integrationsrat darüber hinaus einen Ratsbeschluss zur Bildung eines Integrationsausschuss fassen, der sich ebenfalls aus direkt gewählten Migrantenvvertretern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzt. Der Integrationsrat ist als ein durch die Migrantenvvertreter dominiertes Gremium angelegt. Die Erfahrungen aus dem Modellversuch haben gezeigt, dass sich das Verhältnis von zwei Drittel Migrantenvvertreter und einem Drittel Ratsmitglieder in der Praxis bewährt haben. Im Integrationsausschuss überwiegt die Zahl der Ratsmitglieder. Beide Gremien haben lediglich beratende Funktion.

Eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung kann bereits der amtierende Rat vornehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der neue Rat nicht seinerseits zu Beginn der kommenden Wahlperiode bezüglich der Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums eigene Entscheidungen treffen kann. Daher sollte dem neuen Rat möglichst in der konstituierenden Sitzung Gelegenheit gegeben werden, die Beschlüsse des amtierenden Rates zu bestätigen bzw. eigene Entscheidungen zu treffen. Erst dann kann die Wahlauschreibung für die Wahl des Integrationsgremiums erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 27 Abs. 11 GO weiterhin die wesentlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Wahl der Integrationsräte/-ausschüsse Anwendung finden. Die in § 27 Abs. 11 GO aufgeführten kommunalwahlrechtlichen Vorschriften wurden nunmehr ergänzt um die §§ 26 und 27 KWahlG, so dass in Zukunft auch die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen werden muss. § 27 Abs. 11 Satz 1 GO nimmt hingegen nicht Bezug auf § 15 und 16 KWahlG. Damit sind die nach diesen Vorschriften einzuhaltenden Fristen des 48. Tages vor der Wahl für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie des 39. Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht verbindlich. Die Städte und Gemeinden können daher eine eigene Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bestimmen. Auch der Wahlausschuss kann zu einem späteren Zeitpunkt als dem 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Dadurch werden die Kommunen in die Lage versetzt, ihre Wahlvorbereitungen mit den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel in Einklang zu bringen.

Wir bitten Sie, den vorgenannten Termin bei der Planung der Wahlen zu den Integrationsgremien soweit möglich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Wienand
Beigeordneter
des Städtetages NRW



Hans-Gerd von Lennep
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes NRW